



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Dritte Abteilung. Scheinbare Ausnahmen von der gewohnheitsrechtlichen
Kirchenbaupflicht der bürgerlichen Gemeinden

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
58	Welda	1656	Pfarrhaus	Vp ep Cant.
59	Westheim	1728	Kirche	VpGv 4 fol. 11 v.
		1732	Kirche	VpGv 5 fol. 114 v. ¹
		1754	Pfarrhaus	VpGv 9 fol. 90.
		1765	Kirche	VpGv 11 fol. 95 v.
		1799	Pfarrhaus	Vp 15 b fol. 40.
60	Wewelsburg	1724	Kirche	VpGv 3.
		1739	Kirche usw.	VpGv 8 fol. 1 sqq.
61	Wewer	1655	Kirche u. Pfarrhaus	Vp ep Praep. fol. 18. fol. 547 sqq. ²

Dritte Abteilung.

Scheinbare Ausnahmen von der gewohnheitsrechtlichen Kirchenbaupflicht der bürgerlichen Gemeinden.

§ 22.

Die freiwilligen Leistungen für die kirchlichen Bauten.

Auch in dieser Periode hat die Liebestätigkeit sich gerne wieder den kirchlichen Bedürfnissen und selbst den für Bauten

des Generalvikars Wydenbrück mit dem Hause Büren vom 27. März 1752 wird die Errichtung des Pfarrhauses vorgesehen. — Die Parochianen der neuen Pfarrei beteiligten sich an den Kosten durch freiwillige Gaben (Fasz. Nr. 209). Benediktion des Grundsteins gestattet 31. März 1747 (Fasz. Nr. 209), Konsekration der Kirche 1751 September 26 (Nr. 207). — Das Patronat ist übergegangen vom Jesuitenkolleg Büren an den Staat, der $\frac{2}{3}$ der Baukosten trägt. Das andere Drittel tragen die politischen Gemeinden Weiberg, Harth und Barkhausen.

¹ Westheim 1732. Bei der Besichtigung ist „allerseits ahngemerkt, daß der schade, so sich inwendig in der kirche grad of der priege linkerseits befunden, daher rühre, daß der tach westenseits grad ahm thurn nicht wohl verwahrt; und weil solches leicht geändert und dadurch der einfall des gewölbs, so von Brettern gemacht, verhütet werden könne, alß ist ahnwesenden richtern und vorstehern, wozu sie sich auch fertiger erbotten, nachtrücklich anbefohlen, fördersambst einen tüchtigen mauerer zu bestellen, welcher einen theil des tachs umlegen, den pilar unten und oben rechtschaffen ausbessern tuhe.“ — Der Küster darf den Schmutz nicht an das hölzerne Kirchenportal schütten usw. — Pfarrhaus.

² Wewer. Da in Wewer noch kein Pfarrhaus errichtet ist, erläßt Bischof Ferdinand am 6. April 1667 das Edikt: „Alß befehlen wir richtern, vorstehern und gemeinheit daselbst bey hundert goltgulden straf gnädigst und ernstlich hiemit zwischen hier und negstkünftigen Michaelis alda ein bequemes pfarrhaus erbauen zu lassen, und ist hernacher auf die nötigen mittel für den pastorn hinzudencken; solches gereicht zu ihrem eigenen nutzen und ist dieses unser gnädigst befehlender wille.“

zugewandt.¹ Besonders haben auch die Fürstbischöfe, unter ihnen vor allem Ferdinand von Fürstenberg, die ärmeren Gemeinden bei der Aufbringung der Kosten für größere Bauten unterstützt.² Bei besonderen Anlässen bewilligten ferner die Stände des Paderborner Landes eine Beihilfe. Vorzugsweise sind die Gemeinden aber durch die Archidiakone bei Schul- und kirchlichen Bauten aus den Sendbrüchten unterstützt worden.³ Wenn das weniger

¹ Jürgen Goeken macht 1732 ein Legat pro structura für Sandebeck. (Gp. Gv. 2.) 1733 gestattet der Bischof, Almosen zu sammeln „zur fortsetzung des baws der so hochst nohtigen newen pfahrkirchen in Asseln, in betracht, daß die gemeinheit gahr gering“. Die Namen der Wohltäter soll man in der Kirche verzeichnen. (Gp. Gv. 2.) — 1738. Bernard Neumeyr zu Wien, taxateur et expediteur à la cour de justice pour les Etats d'Autriche de Sa Majesté Imperiale, hat der Pfarrei Vinsebeck 830 Florin überweisen lassen, davon sollen 400 für die Kapelle zu Bergheim verwandt werden. (Vp. Gv. 7 fol. 97.) — 1741. Kleinenberg: Monstrantia nova sumptibus et opera moderni pastoris acquisita est per benefactores et admodum excellens, quam aurifaber Jetzt ex Amberg in Bavaria huc cum aliis anno priori transportavit. (Vp. Bu. fol. 144.) 1743. Pömben erhält ein Legat von 100 Tlr. für Illuminierung des Altars usw.

² Theodor von Fürstenberg (1585—1618) erbaute die Kirche in Stukenbrock, Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683) erweiterte sie 1683. Das fürstbischöfliche Jagdschloß wurde Pfarrhaus. — Bischof Franz Arnold von Wolff-Metternich (1704—1718) erbaute 1706 die Kirche zu Hövelhof und überließ 1715 das Jagdschloß der Gemeinde als Pfarrhaus (Bau- und Kunstdenkmal. Kreis Paderborn S. 145; 30). — Theodor von Fürstenberg erbaute die Kirche und gründete die Pfarrei Wewelsburg, „die vor diesem in 7 Meyerhöfen bestanden“ (1601). (Vp. Gv. 8 fol. 4^v.) Ferdinand von Fürstenberg sagt in einer Stiftungsurkunde für die Pfarrei Wünnenberg (1680 Mai 24): „complura templa in diocesi nostra Paderbornensi construximus, vetusta restauravimus, diruta restituimus“; so habe er auch die 1677 am 16. März abgebrannte Kirche wiedererbaut (templum parochiale a fundamentis nostro aere sumptuque denovo construximus) und am 28. Mai 1679 konsekriert. (Prot. Gv. im Arch. Domkap. Paderborn, p. 225. 276 sq.). Der Bischof hat in der Urkunde nichts Unwahres behauptet; denn er baute neu oder stellte wieder her: die Kapellen in Würgassen, zu Fürstenberg, in Neuhaus, in Siddessen, in Altenbeken, zu Amerungen; die Pfarrkirchen in Oberntudorf, Cörbecke, Kleinenberg, Neuhaus, Lichtenau; die Klosterkirchen in Brakel und Warburg; die Kapuzinerkirche in Paderborn, das Kloster und die Kirche der Franziskaner daselbst, die prächtige Jesuitenkirche. Er schenkte Altäre, machte Stiftungen für das Ewige Licht usw. (Vgl. Wilhelm Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn. 1892, S. 13.) — Bischof Hermann Werner schenkte den Hauptaltar zu Beverungen (Vp. Gv. 4 fol. 79^v; dort andere Wohltäter). Manche Stiftungen der Bischöfe für das Ewige Licht.

³ Der Generalvikar schlug schon dem Bischof Dietrich Adolf (s. o. S. 95) vor, die Archidiakone zur Verwendung der Sendbrüchten in diesem Sinne zu bewegen. In Städten, welche die Sendbrüchten selbst zum Teil bezogen, sollten sie überhaupt so Verwendung finden. Weihbischof und Generalvikar Frick forderte 1654 die Stadt Driburg auf, ihre angeblichen Rechte an den Brüchten zu beweisen: „wie dan auch zugleich innerhalb vorbestimmter zeit sowoll über diejenige bruchten, welche hiebevorn zu behueff der kirchen und ihres pastors adsignirt sein, als von den geldern, welche zu dem wedeme verwendet, und wie viel solches gebauet

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

reichlich in dem Bezirke des Generalvikars geschah, weil hier die Einkünfte aus den Send- und Archidiaconatsgerichten schon für besondere Verwaltungszwecke bestimmt waren, dann hat z. B. der Domkantor in den Jahren 1722–1731 recht ansehnliche Beträge gespendet.¹

Daß derartige Leistungen freiwillig waren, geht aus der Art, wie sie gewährt und von den Gemeinden nachgesucht wurden, klar hervor.² Da die Kirchenkassen, welche primär auch für die Bauten verpflichtet blieben,³ durchschnittlich sehr arm waren, so sind auch

in toto gekostet richtige vollkommene rechnung einzuliefern.“ (Akt. Driburg. Arch. Generalv. Paderborn.) — Die Pfarreingesessenen der Dompfarrei richteten an den Dompropst als Archidiakon unter Darlegung der Armut der Parochianen und der Notwendigkeit des Pfarrhausbaues 1722 „die unterthandemüthige bitte, dieselbe gnädig geruhen wollen, sich einen benefactorem zu diesem hochnothigen [bau] zu erweisen und ex oblatiis et mulctis eine steuer an geld gnädig zu ertheilen“. (Akt. im Arch. d. Domk. Paderborn.) — Haarbrück 1728: „Es sollen diese 2 Tlr. (für ein Weihrauchfaß), weil die gemeinheit klein und nur aus 30 häusern besteht, ex bruchtis synodalibus aus besonderen ursachen darzu verehret werden.“ (Vp. Gv. 7 fol. 45.)

¹ Vgl. die Rechnungen: Archidiaconalia cantoriae maioris rmi. capituli concernentia de anno 1709 ff. (St.-A. M. Paderborner Domk. Nr. 206 Lit. B) z. B. 1713: 114 Tlr. für die Schule in Peckelsheim. 1722: „ad supplicam d. pastoris in Wepel (Hohenwepel) behuef der newen cantzel und kirchenbau zu Wepel ex mulctis synodalibus restantibus zu Mennen assignirt 46 Rtlr.“; ebenso „wegen bestohlener kirchen zu Löwen 45 Rtlr.“ 1728 für die Kirche zu Lütgeneder 94 Tlr. und dem Ingenieur Schleich „wegen abriß und dorthin-reiß behuf Lschen kirchen“ 12 Tlr. und noch 1731 für dieselbe Kirche 162 Tlr.

² Die Gemeinde Natzungen bittet 1743 das Domkapitel um Beihilfe. Die Kirche sei so veraltet, „daß selbe schier einfallet und ohne augenscheinliche lebensgefahr die divina darin nicht mehr gehalten werden können“; die Gemeinheit Natzungen sei durch Feuer, Mißwachs, Hagelschlag und Durchmärsche der Soldaten „enervirt“. Weil „die betrangte gemeinheit N. zum fahren und handdiensten sich auch gern verstehen will, ahn geldbeylaege aber imstand nicht ist“, bittet sie das Domkapitel, da die Kirche unter domkapitularischer Obedienz sei, um Beihilfe. (St.-A. M. Paderborner Capselarch. Caps. 28, 29.)

³ Die Inanspruchnahme der Kirchenkasse für Bauzwecke tritt allerdings sehr selten hervor. Aber aus vereinzelten Nachrichten wird doch klar, daß das erste Prinzip von der Bestreitung der Kirchenbaulast durch die Einkünfte wohl gekannt wurde. S. oben S. 124 bei Salzkotten, wo die Kosten auch für das Pfarrhaus zum Teil aus der Kirchenkasse bestritten wurden; weiter unten S. 131 Anm. 1 für Sommersell. Die für die Begräbnisse in der Kirche vereinnahmten Gelder wurden dem Pastor überwiesen für Auslagen an seiner Wohnung. Für Schwaney werden 1679 bei der bischöflichen Visitation die Anordnungen folgendermaßen getroffen: „Consulendus est architectus, an absque periculo ruinae possint fenestrae ampliari vel periculum tolli per appositionem einer seulen; si possit fieri, mandatum est, ut fiat. 2. Chorus proxima aestate dealbandus ex redditibus ecclesiae, et si tantum supersit tota successive ecclesia. 3. Quamprimum commode fieri potest, pavimentum ecclesiae lapide sternendum. 4. Suggestum transferendum ad locum altaris s. Catharinae, cuius reddituum non est memoria.“

durchweg die Gemeinden in Anspruch genommen worden. Die besonderen Einnahmen der Kirchenkassen aus den Geldern für Begräbnisse in der Kirche,¹ welche in dieser Zeit bisweilen bezeugt sind, konnten daran nichts ändern. Einzig die Gemeinde Hegensdorf leistete wenigstens um 1650 nicht einmal Hand- oder Spanndienste für die Kirche, weil anscheinend die von den Wallfahrern der Kirche gebotenen Gaben für alles ausreichten.²

§ 23.

Besondere Regelung der Baupflicht in der Stadt Paderborn.

In der Stadt Paderborn gab es vier Pfarreien. Das war eine Ausnahme gegenüber den anderen Gemeinden des Fürstbistums, welche sich auch für das Baurecht geltend machen mußte. Die Kirche zum Busdorf diente als Stifts- und Pfarrkirche, ebenso die Gaukirche als Kloster- und Pfarrkirche zugleich. Die Kirche der Dompfarrei war der Dom. Diese Kirchen wurden durch die drei kirchlichen Institute unterhalten; daß die Gaukirche einen eigenen Baufonds besaß, ist dafür belanglos. Der Pfarrer an der Gaukirche

— In erster Linie wurde also die Kirchenkasse in Anspruch genommen und zwar für das Chor.

¹ Sandebeck 1726. Der Pastor hat für drei Begräbnisse in der Kirche 30 Tlr. vereinnahmt. „Es wird dem h. pastori auferlegt, gegen Empfang der 32 Rtlr. verwendeter bawkosten die pro sepulturis erhobene 30 Rtlr. der kirchen zu refundiren“ (Vp. Gv. 3). Essentho 1728. „Schulze wegen seiner frau sel. in der kirchen gescheneher begrebnus hat selbiger appromittirt, zum nutzen der kirchen der kirchenordnung gemäß etwas zu geben.“ (Vp. Gv. 4 fol. 15 v.) Sommersell 1728. Die Vorsteher beschwerten sich, daß der Pastor die Begräbnisgebühren von in der Kirche begrabenen Fremden dem allgemeinen Herkommen zuwider für sich verwende. Der Pastor wird dieserhalb zur Rede gestellt. (Vp. Gv. 4 fol. 193.) Nieheim 1754: „Ist domino pastori inhibirt, für hinfüro keinen in der kirchen zu begraben, er habe dan ius sepulturae darinnen, und daß das grab völlig außgemauert werde; wolte aber ein frömbder darin begraben werden, solle er pro utilitate ecclesiae ad registrum templariorum geben 15 Rtlr.“ (Vp. Gv. 9 fol. 78 v.) Sommersell 1769: „Puncto sepulturae peregrinorum ist dahin verordnet, daß in deren begebenheiten pro loco sepulturae und sonst zu erlegende gulde pro ornatu ecclesiae vom zeitigen pastore in empfang zu nehmen und zu berechnen.“ (Vp. Gv. 12 fol. 22 v.)

² Hegensdorf 1654. Die Kirchenprovisoren beklagen sich: Es wird von den hausleuthen dieser dorfschaft der kirchen des h. Kreutzes auferlegt, jedesmahls zu der landsaßung oder brandtgelt zwo thlr. herauszugeben; da doch die kirch nicht allein salarium pastoris, custodis, sondern alle bawkosten der kirchen, des wedembhauses und cöstereye auß ihren mitteln verfertigen muß laßen und also die einwohnere keine eintzige fuhr, keinen eintzigen handdienst der kirchen ohne belohnung zu leisten gesinnet (Vp. ep. Praep. fol. 321).

war zugleich Propst des Nonnenklosters, das darum auch für seine Wohnung sorgte.¹ Anders war es bei dem Busdorfstifte und dem Dome. Die Kanoniker hatten zwar ursprünglich selbst die Verpflichtung für die Besorgung des Pfarrgottesdienstes, übertrugen das Amt aber später eigenen Pfarrern; und damit machte sich das Bestreben geltend, für die Pfarrwohnung auch die Pfarrgemeinde heranzuziehen.² Beim Busdorfstifte ist das Bemühen nicht gelungen; dagegen wurde die Pfarrgemeinde des Domes für die Pfarrwohnung baupflichtig. Die Kosten wurden von den in der Pfarrei eingepfarrten „Bauerschaften“, den bürgerlichen Unterbezirken der Stadt, aufgebracht.³ — Das geschah auch bei der Marktkirchpfarrei. Die Western- und die Königsträßer Bauerschaft hatten hier die kirchliche Baulast zu bestreiten.⁴ Die Gesamtstadt hat besondere

¹ Durch Urteil von 1875 ist der Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Gaukirch für die Kirche und das Pfarrhaus als baupflichtig erklärt. — Daß die Kirche einen eigenen Baufonds besaß, geht hervor aus der Klage der Templierer gegen die Stadt Paderborn, die das Kapital geliehen und nicht einmal die Zinsen gezahlt hatte (1686—1691). Zahlreiche Verhandlungen (Gp. Cam. 1).

² Über die Handhabung der Seelsorge am Stifte, die Dotierung der Pfarrei, die Baupflicht für Kirche und Pfarrei s. Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. des Kollegiatstiftes Busdorf. Westf. Ztschr. 73II (1915), S. 40ff. Der Fiskus trägt jetzt die Baulast.

³ Das Ms. im Archiv der Dompfarrei Paderborn: Nomina pastorum in inferiore choro huius cathedralis ecclesiae Paderbornensis erwähnt Bauten am Pfarrhause seit 1632. Größere Ausgaben mußten 1668/69 gemacht werden; 1668 brachte eine Steuererhebung (collecta) bei den Parochianen über 83 Tlr. auf. Pfarrer und vier Deputierte der Pfarreingesessenen nahmen 1669 ein Kapital von 100 Tlr. aus einer Memorienstiftung auf, welche die Parochianen wieder abzahlen mußten; für weitere ungedeckte Ausgaben wurden erneut Steuern ausgeschrieben. Das geschah 1675 wieder zur Reparatur der „ganz wüsten“ Wohnung. 1719 war das Haus wieder baufällig. Die Pfarreingesessenen versuchten sich der Baupflicht möglichst zu entziehen, mußten 1722 jedoch durch die Deputierten der Bauerschaften die Kosten übernehmen (s. o. S. 96). Der damalige Pfarrer Albert Lüddiken zahlte aus eigenen Mitteln 560 Tlr. — Freiwillige Beiträge hatten die Pfarrer auch früher geleistet. (Nach den Aufzeichnungen des erw. Ms., wo sich auch Baurechnungen finden, und den Akten im Arch. des Domkap. zu Paderborn). Noch 1802 wurden die Eingesessenen der Dompfarrei in einem Streite gegen den Pfarrer Hambrock zur Baulast verurteilt (Akt. im Stadtarch. Paderborn, 1. Schrank). 1829 erklärte sich die Stadt Paderborn für baupflichtig an dem Dompfarrhause. (Akt. Kurie 6 des Domkap.) Diese von 10 Ratsherren unterschriebene Erklärung ist nur verständlich mit Rücksicht auf das im Fürstbistum Paderborn herrschende Gewohnheitsrecht von der Baupflicht der politischen Gemeinde und wegen der Tatsache, daß die Steuererhebung „nach Bauerschaften“ vorgenommen war. — Übrigens hat trotz jener Erklärung das Domkapitel die Kurie des Dompfarrers unterhalten.

⁴ 1686 wurden für die Glocken „einige gelder in dem kirspell zur Markkirchen gesamblet, zum theil uffgenommen, auch eine taxa

Beziehungen nur zu der Marktkirche gehabt¹, auf deren Turme sich tags der Stadtmusiker und nachts der Wächter aufhielt; auch die Bürgerglocke stand der Stadt darauf zur Verfügung. Nachweislich hat die Stadt z. B. 1551 den Turm der Marktkirche gebaut,² später aber eine Verpflichtung³ für den Unterhalt desselben nicht an-

auf die bleiche gesetzt“. Die Rechnung darüber führte der Küster; er übergab sie dem Archidiakon 1693; erst 1698 bittet er, „weil von den parochianis weiter keine instantiae gemacht, und da durch so geraumes stillschweigen die rechnung zur genüge justificirt,“ um gerichtliche Bescheinigung. (Gp. Cam. 1 fol. 65. 318. 459.) 1694 klagt der Küster der Marktkirche gegen die Vorsteher der Western- und Königsträßer-Bauerschaft, daß sie zur Verbesserung seiner Wohnung gezwungen würden, „da kammer und stube bereits eingefallen und noch größere gefahr zu besorgen.“ (Gp. Cam. 1 fol. 349 v.) 1697 eine neue Beschwerde des Küsters gegen die Bauerschaften (ibid. fol. 446). — In den Jahren 1711—1715 klagte der Pfarrer Ferdinand Linnemann gegen das „Kirspe“. Dieses wurde zur Reparatur des Stalles verurteilt; dagegen wurde der Pastor mit der Forderung auf Befestigung der Bretter am Vorder- und Hintergiebel des Pfarrhauses abgewiesen, da die Kosten bei Beginn des Streites „weniger alß ein usum et habitationem aedis pastoralis habens ex suis selbst zu stehen schuldig“. Die Kosten des Streites haben nach vorliegender Quittung die Königsträßer- und Westernbauerschaft je zur Hälfte bezahlt. (Akt. im Stadtarch. Paderborn 1. Schrank.) — Man sieht also, daß auch hier die Aufbringung der Baukosten von den bürgerlichen Unterbezirken der Stadt geradeso erfolgte, wie auf den Landgemeinden von den verschiedenen zu einer Pfarrei gehörigen Dorfschaften.

¹ Aus dem städtischen Weinzapfen erhielt der Pfarrer der Marktkirche 25 Tlr. (Restitutionsordnung vom 1. Februar 1639 von Bischof Ferdinand I., 23. Januar 1687 von Hermann Werner bestätigt. Abschr. Ms. Nachrichten über die Marktkirche etc. im Pfarrarch. d. Kirche.)

² Die Stadt ließ 1551 von der Gaukirche ein Kapital von 200 rh. Goldgulden zur Erbauung des Marktkirchturmes. Akten im Arch. d. Generalv. Paderborn „Gaukirche“; — ebenso unter Faszikel 465.

³ Auf eine Beschwerde des Pfarrers der Marktkirche Conrad Coboken über den ruinösen Zustand des Turmes der Kirche ordnete der Domkämmerer Freiherr von Metternich als Archidiakon am 7. September 1697 einen Orts-termin, zu dem Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn zitiert wurden, an für den 19. September. Namens der Stadt war der Stadtkämmerer Simon Laurentz Vogdt als Deputierter bevollmächtigt. Der klagende Pfarrer führte aus, „daß die statt Paderborn den turn mehr als die kirche zu gebrauchen hätte, gestalten tag und nacht, nemblich des tages durch die spielleute, des nachts durch die wechter wacht darauf halten ließe; annebst hatte die stadt die fewer- und schatzklocke darauf hangen, were auch mehr alß 3 ad 400 jahr lang in possessione reparationis des turns gewesen“. — Der Stadtkämmerer stritt dagegen jede Verpflichtung der Stadt am Turme ab. (Gp. Cam. 1 fol. 445 sqq.) Am 20. August 1700 wurde die Stadt wenigstens verurteilt bei 25 goltg. Strafe, „mitzuthuen und auf gleiche kosten des Markkirchischen küsters, (daß) der oben und unten im turn befintlicher unflath removirt, der turn gesaubert, und denen wechteren zu ihrer notturf ein nachstuhl verfertigt werde“ (ibid. fol. 498 v). — Die Folge der Rechtsunsicherheit über die Bauverpflichtung war der immer stärkere Verfall des Turmes und der Kirche. Eine im Jahre 1783 eingesetzte Baukommission stellte fest, daß der Turm bald umstürzen müsse; im folgenden Jahre wurden Turm und Kirche niedergelegt (Richter, Jesuitenkirche S. 61 f.).

erkannt; allerdings wurde ihr auch ein Recht auf die sog. „Schatzglocke“ bei deren Verkauf 1785 nicht zugestanden.¹

§ 24.

Die Baupflicht der inkorporierten Pfarreien.

Die Rechtsverhältnisse der inkorporierten Pfarreien können nach meinen bisherigen Ausführungen hier kurz zusammengefaßt werden; ich weise dabei zugleich auf einige Vorgänge bei der Säkularisation der Klöster hin, soweit aus ihnen die früheren Verhältnisse erschlossen werden können. Das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn hatte bei seiner Aufhebung 1. März 1803 einzig noch die Pfarrei Kirchborchon in Verwaltung. Hier hatten, wie oben bereits ausgeführt, die bürgerlichen Gemeinden Kirchborchon, Nordborchon und Alfen die Unterhaltung der Kirche; dagegen mußte das Kloster nach einem Urteile von 1790 die Pfarrwohnung bauen.² Die weitaus meisten inkorporierten Kirchen, an denen die Inkorporationsrechte auch noch ausgeübt wurden, besaß das Benediktinerkloster Marienmünster, nämlich außer der Pfarrei Marienmünster selbst: Altenbergen, Bredenborn, Nieheim, Pömbson,

¹ Bei Abbruch der Kirche erhob die Stadt Anspruch auf die sog. „Schatzglocke“. Infolge einer fürstbischöfl. Verordnung vom 29. October 1785 erging trotz des Ausweises der Stadtprotokolle, daß die Glocke 1737 auf städtische Kosten umgegossen war, die Entscheidung, „daß die von seiten des magistrats an die sog. „schatzglocke“ gemachte ansprüche nicht begründet, und dahero derselbe das eigenthum dieser glocke sowenig, als deren übrigen sich anzumaßen berechtigt“. (Akt. Stadtarch. Paderborn.) Die Stadt weigerte sich übrigens 1785 auch, den Bauschutt der Kirche wegräumen zu lassen (Richter, Jesuitenkirche S. 62).

² S. o. S. 61 ff. Die Prozeßakten liegen im Archiv des Generalvikariats Paderborn in 4 starken Faszikeln unter Paderborn Abdinghof. Unter „Kirchborchon“ liegt ferner 1 Bd. von 273 Folioblättern: *Producta in causa pastoris zu Kirchborchon contra parochianos super quaestione, cuius sumptibus reparanda aut aedificanda sit domus parochialis 1676—1796*; er stammt aus dem Archive des Klosters Abdinghof. — Der Streit um die Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses setzte schon 1704 heftig ein; am 13. Januar 1705 wurden die Gemeinden mit Rücksicht auf das im Paderborner Lande geltende Gewohnheitsrecht bezüglich der Baupflicht der Gemeinde verurteilt. Im weiteren Verlaufe brachten die Abdinghofer für diese Gewohnheit manche Atteste bei (s. unten bei Marienmünster, Scherfede,) so auch aus dem Archidiaconate des Domkantors, dahin lautend, „daß die Pfarrhäuser nicht von den patronis oder pastoribus, sondern von den parochianis gebaut werden“ (4. Juni 1706). Indessen haben sich die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchon doch, wie aus den folgenden Akten hervorgeht, der Last zu entziehen gewußt (man vgl. z. B. die auf fol. 132 ff. (1790) verzeichneten Zeugenaussagen). — Die Aufhebung bei Richter, Paderborner Klöster S. 94 ff.

Sommersell, Steinheim und Vörden. Die Bauverpflichtung des Klosters diesen Kirchen gegenüber hat verschiedentlich generelle Erörterungen gefunden, welche für die Beurteilung der Baupflicht an inkorporierten Kirchen im Fürstbistum Paderborn überhaupt von Bedeutung sind. Das geschah zunächst gelegentlich eines Kirchenbaues zu Pömben im Jahre 1708. Als der Generalvikar Jodocus Frihoff am 9. April 1708 den Abt Augustinus Müller zu Marienmünster um eine Unterstützung der Pfarrgenossen von Pömben bat,¹ nahm dieser in seinem Antwortschreiben vom 16. April Veranlassung, seine Verpflichtungen gegenüber den inkorporierten Kirchen überhaupt darzulegen. Er sei zwar *perpetuus pastor ac rector* dieser Kirchen, habe aber keine Bauverpflichtung ihnen gegenüber, da er aus dem Vermögen der Kirchen keinen Vorteil habe. Auch werde in der ganzen Diözese kein Patron zu Leistungen für die Patronatskirche herangezogen.² Am 9. Mai antwortete der Generalvikar dem Abte: Der Bischof wolle dem Abte keineswegs eine Verpflichtung für die Kirchenbaukosten auferlegen, da in der Diözese das Gewohnheitsrecht einer solchen Verpflichtung entgegenstehe. Daß der Abt freiwillig etwas beisteuern wolle, nehme er dankbar an.³ — Die bischöfliche Behörde sprach also das Kloster von einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber seinen inkorporierten Kirchen frei; dagegen wurde den zur Pfarrei Pömben gehörigen Gemeinden die

¹ St.-A. M. A.N.Z. Reg. Minden Acc. 23/01. Nr. 493. Das Schreiben bittet den Abt, sich vor einer beabsichtigten Reise des Bischofs nach Münster über die Höhe seines Beitrags zu erklären, und setzt auseinander, welche Reparaturarbeiten im einzelnen auszuführen sind.

² Der Abt führt aus, es müsse erst feststehen, was die Parochianen zu dem Bau beitragen müßten, sonst sei das ein Präjudiz für ihn. Er sei bis jetzt über 400 Jahre lang von den Baulasten frei geblieben: „*Quibus accedit, quod nec monasterium nec pastor ex redditibus ecclesiae quidquam emolumenti habeant, consequenter nec eiusdem onera portare aut sentire teneantur; maxime cum ex eodem capite nullus patronorum diversarum totius huius dioecesis ecclesiarum sive laici sive ecclesiastici sint, onus aedificandi aut reparandi ecclesias agnoscant, quod ex paritate rationis eo minus monasterium agnoscere potest, cum eiusdem pro tempore abbas ecclesiarum suarum non proprie patronus, sed tantum illorum quoad perpetuam curam animarum perpetuus pastor ac rector sit, cui curae praetensum onus et servitus ab initio non fuere annexa, multo minus ex parte monasterii acceptata.*“ (Ibid.)

³ „*(Celsitudo Sua) respondit, quod velit ad sumptus ecclesiae Pömbensis concurrere, nec mentem suam esse aut fuisse onus restorationis dictae ecclesiae monasterio vestro imponere; vigere enim in hoc dioecesi contrariam consuetudinem.*“ (Ibid.)

Aufbringung der Kosten zur Pflicht gemacht¹ und zunächst die Erhebung einer halben Schatzung angeordnet. Diese hier ausgesprochenen Grundsätze werden denn auch durch die Einzeluntersuchung für die einzelnen Pfarreien bestätigt. Die bürgerlichen Gemeinden haben überall die Kirchenbaukosten bestritten. — Über die Verpflichtung des Klosters an der Unterhaltung der Pfarrhäuser der inkorporierten Pfarreien liegt ein Schreiben vor von dem Marienmünsterischen Abte Benedikt Braun (1785—1803) an den Kellner des Klosters Abdinghof vom 29. Februar 1789, der sich wegen des Prozesses um das Pfarrhaus in Kirchborchen nach Marienmünster um Auskunft gewandt hatte. Hier führt der Abt ald Grundsatz an: „Es kommt auf zeitherige Observanz und Besitzstand an.“ Marienmünster müsse in Nieheim das Pfarrhaus bauen; in Steinheim werde das Pfarrhaus von den Pfarrkindern im Bau erhalten; der Pfarrer von Vörden wohne im Kloster Marienmünster selbst, habe aber zu Vörden zwei kleine Zimmer im Schulhause, welches von der Gemeinde unterhalten werden müsse. In Sommerzell und Altenbergen müßten die Pfarrgenossen bauen.² Auch diese

¹ Am 11. Mai 1708 erging an den Oberamtmann zu Dringenberg der Befehl, mit Zuziehung des Prälaten zu Marienmünster, des Richters zu Nieheim und der Gemeinheit Pömben zu überlegen, wie nach dem miteingesandten Bauriß die Reparatur am besten vorgenommen werden könne. Das Dach solle sogleich repariert und der Turm niedergelegt werden. Der Bischof wolle das Bauholz und das Holz zum Kalkbrennen stellen. — Am 21. August 1708 wurde den Gemeinden gegenüber das Interimistikum gegeben, „durch erlegung einer halben schatzung zum baw zu concurriren“. Der Richter zu Nieheim teilte am 1. September 1708 dem Abte von Marienmünster mit, er werde „morgen früh auf Pömben gehen und den interessirten gemeinheiten die beibringung der halben schatzung intimiren“ (ibid.).

² Das Schreiben wurde 1853 in dem Prozesse des Fiskus gegen die Pfarrei Steinheim vorgelegt und als echt anerkannt (Abschr. im Pfarrarchiv Pömben). — Der Abt meint, in Nieheim müsse Marienmünster bauen, weil es 1349 von der Stadt die „Freiheit“ für dasiges Pfarrhaus gekauft habe; in Steinheim habe das Kloster einmal „aus Barmherzigkeit“ das Pfarrhaus gebaut. Das stimmt überein mit einem Aktenstücke (St.-A. Münster. A.N.Z. Reg. Minden. Acc. 3/1902 Nr. 136), worin der Abt Benedikt Schmidt (1723 bis 1735) in einem Notariatsinstrumente vom 26. October 1729, das am 27. October 1729 dem regierenden Bürgermeister Johan Berndt Dörner zu Steinheim präsentiert wurde, erklärt, daß er „aus mitleyden gegen die Steinheimbsche durch den brandt (vom 25. Juni 1729) verarmte bürger das pastorathaus wiederumb erbawen“ lassen wolle. „Damit jedoch nicht vermeinet werden mögte, ob müeste das closter ein solches ex necessitate reädifiziren, und were durch diese erbawung ein etwahiges contra notoriam patriae consuetudinem et ius commune laufendes onus sich aufzubürden gesinnet“, so lasse er diese Verwahrung Bürgermeister und Rat von Steinheim überreichen.

Angaben des Abtes entsprechen der Wirklichkeit.¹ Bredenborn ist nicht erwähnt; es wurde von Marienmünster aus pastoriert. Aber auch Pömben ist nicht genannt;² hier wurde das Pfarrhaus von dem Kloster Marienmünster unterhalten.³ — Das Benediktinerinnenkloster Gehrden baute in Verbindung mit den bürgerlichen Gemeinden die Kirche und stellte dem Pfarrer die Wohnung.⁴ Bei der inkorporierten Pfarrei Dalhausen scheint Gehrden die Kirche unterhalten zu haben, während die Gemeinde die Verpflichtung für das Pfarrhaus hatte.⁵ — Kloster Willebadessen gleichen Ordens

¹ S. die oben S. 116 ff. angeführten einzelnen Baufälle aus den Pfarreien.

² In dem Streite Abdinghof gegen Kirchspielsgemeinden Kirchborchen stellte der Abt Augustinus von Marienmünster am 22. August 1705 die Bescheinigung aus, daß in den seinem Kloster inkorporierten Pfarreien zu Sommersell und Altenbergen die Parochianen die Pfarrhäuser in Bau und Besserung hielten. Jüngst sei zu Sommersell von den Parochianen ohne Widerspruch das Pfarrhaus repariert und das in Altenbergen „ex fundamentis“ neu erbaut worden. Hier hat der Abt auch sicherlich mit voller Absicht die Verhältnisse bei den andern Pfarreien verschwiegen. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Kirchborchen“. *Producta in causa pastoris* l. c. fol. 49.

³ Von dem Abte Benedictus liegt im Pfarrarchive zu Pömben ein Auszug (d. d. 29. Februar 1789) aus dem Diarium des Abtes Joseph v. Zurmühlen vor (1735—1756): *Cum curia Pömbensis minaretur ruinam et a tempore immemoriabili abbates Marienmünsterenses curarint extrui has curias ac sarta tecta conservaverint absque ulla contributione parochianorum, quum supra maiorem ianuam nomen abbatis positum fuerit, hinc hac aestate curavi extrui novam curiam Pömbensem; parochiani in advehendis lignis et aliis necessariis fuerunt satis prompti et seduli. Pastor hic et nunc dedit isdem recreationem et haustum cerevisiae. Constat monasterio haec nova curia praeter ligna 1009 Rtlr. 22 Gr. 2 Pf. — Über die Tätigkeit der Mönche als Expositi zur Zeit der Aufhebung Marienmünsters (10. März 1803) s. Richter, Paderborner Klöster S. 14. 103. 105; ebenda etwas zu der rechtlichen Stellung des Klosters zu den Pfarreien, und ferner St.-A. M. A. N. Z. Reg. Minden XII, Nr. 469.*

⁴ Die politischen Gemeinden Gehrden ($\frac{6}{18}$), Siddessen ($\frac{2}{18}$), Hampenhausen ($\frac{1}{18}$) teilten sich mit dem Kloster in die Baupflicht. Die dem Kloster ursprünglich geschenkte Kirche war dem hl. Petrus und Paulus geweiht. Das Kloster hat für seine Zwecke bald eine andere Kirche gebaut, die dann als Pfarrkirche diente. Vergl. Westf. Ztschr. 40 II (1882) S. 75; Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen, S. 96. Bei der Aufhebung des Klosters (Dekret vom 7. Juni, 16. September 1810) durch die französisch-westfälische Regierung bestimmte der mit dem Käufer, Grafen von Bocholtz, abgeschlossene Kontrakt Art. 3 und 7, daß die Kirche erhalten bleiben und nicht verändert werden dürfe, der Käufer dem Pfarrer und Kaplan Wohnung stellen müsse. — Diese Verpflichtung ist durch Prozeß 1823 für den Besitzer des Klosters noch besonders festgestellt. Der Fiskus übernahm durch ministerielle Erklärung vom 20. 12. 1842 die Hälfte der Kirchenbaulasten. — Wilhelm Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. 65 II (1907) S. 40. 41. Akt. Pfarrarchiv Gehrden. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

⁵ Man kann das nur aus der Tatsache erschließen, daß der jetzt bestehende Kirchenbau über dem Turmeingange das Wappen der Erbauerin, der Gehr-

unterhielt ebenfalls die Wohnung des Pfarrers, während die Stadt die Pfarrkirche bauen mußte.¹ Das ursprünglich für Zisterzienserinnen gegründete Kloster Gaukirch zu Paderborn, das sich im Anfange des 16. Jahrhunderts dem Benediktinerorden angeschlossen hatte, unterhielt die Pfarrkirche und die Wohnung des Pfarrers.² Das Zisterzienserkloster Hardehausen hatte über die Pfarrei Scherfede das Patronatrecht.³ Das Nonnenkloster Wormeln

der Äbtissin Victoria Dorothea von Juden (1718) trägt. Leopold Grue, Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Westf. Zeitschr. 44 II (1886), S. 77, 131. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter, S. 80. 82. — Daß das Kloster die Baupflicht an der Kirche übernommen hat, ist eine im Fürstentum ganz singuläre Erscheinung und der auch von der bischöflichen Regierung vertretenen Meinung, daß kein Patron die Baulast habe, zuwider. In dem Ertrags-Anschlage bei der Aufhebung waren in der Ausgabe wohl einige ständige Posten für den Pfarrer und Lehrer zu Dalhausen wie die Pastorat und die Küsterei daselbst vorgesehen, jedoch nichts für die Kirche. Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 35.

¹ Die bei der Stiftung des Klosters geschenkte Pfarrkirche scheint gleich in den Bereich der Klosterbauten einbezogen zu sein, so daß sie Kloster- und Pfarrkirche zugleich war. Vgl. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 71. Indessen empfanden die Nonnen den Pfarrgottesdienst als störend, weshalb sie für die Gemeinde eine eigene Kirche bauten. Vp. ep. Cam. fol. 2 (1655); hier wird als Erbauerin der Pfarrkirche die Jungfrau Petronella Schele angegeben. Diese lebte um 1491 (Urk.). Westf. Ztschr. 70 II (1912), S. 61. Diese Pfarrkirche hat bis zum Jahre 1830 bestanden, wo sie abgebrochen wurde. Die Klosterkirche ging bei der Säkularisation mit über in den Besitz des Käufers des Klostergrundes, Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen. Von ihm erwarb am 9. August 1830 die Stadt Willebadessen die Kirche mit allem Zubehör gegen Eintausch von zwei Gemeindegrundstücken. Die politische Gemeinde hat die Baupflicht an der Kirche. In die Pflichten des Klosters gegenüber der Pfarrwohnung ist der Fiskus eingetreten. Bei Aufhebung des Klosters am 7. Juni 1810 war die Erhaltung der Kirche ausbedungen und der Käufer verpflichtet worden, „den Propst und Pfarrer anständig zu logieren“. Richter, Übergang Paderborns, S. 47. Akt. Stadtarch. Willebadessen. Registr. Generalvikariat Paderborn: „Baulast“.

² S. o. S. 132. Die Aufhebung wurde am 14. Dezember 1810 vollzogen. Bei der Inventarisierung des Vermögens verblieben die Kirchengüter der Pfarrkirche. — Vor der Gaukirche war die Küsterwohnung. Sie ist um 1750 niedergelegt, um eine Durchgangshalle von der Marktseite her zur Gaukirche zu schaffen. Das Kloster errichtete die Wohnung an einer andern Stelle wieder und erhielt dafür die Erlaubnis, über dem Durchgange ein Zimmer für das Chorgebet einzurichten. Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II, S. 65. — Im Arch. d. Generalv. Paderborn eine Reihe Aktenstücke über die Küsterwohnung an der Gaukirche 1744. 1745. 1769. 1799. 1830. 1832.

³ So ist das Verhältnis zwischen Kloster Hardehausen und Pfarrei Scherfede wenigstens für die Frage der Baulast jetzt festgelegt (S. o. S. 48). In einem Atteste, das der Abt Stephanus Overgaer von Hardehausen am 20. Juni 1705 in dem Prozesse des Klosters Abdinghof gegen die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchen ausstellte, heißt es darüber allerdings: daß für die dem Kloster zu Hardehausen inkorporierte Pfarrei Scherfede „die zu der Kirche zu Scherfede eingepfarrte drey dörfer das pastorathaus suis sumptibus bauen und repariren lassen und darzu von meinem cloester oder zeitigen pastore so

gleichen Ordens unterhielt die dortige Pfarrkirche und stellte die Wohnung für den Pfarrer.¹ Der Augustinerorden verwaltete von Böddecken aus die Pfarrei Wewelsburg und von Dalheim die Pfarrei Ösdorf. Für beide Pfarreien haben diese Beziehungen zu den Klöstern für das Baurecht Folgen nicht gehabt: die bürgerlichen Gemeinden blieben belastet.² — In dem im Jahre 1779 zwischen dem Bischof Wilhelm Anton von Paderborn und dem Abte Theodor von Corvey abgeschlossenen Vertrage kam die vom Paderborner Gebiete umschlossene Corveyer Pfarrei Jacobsberg an Paderborn. Das Patronatrecht behielt der Abt von Corvey mit der Einschränkung, daß er keinen Regulargeistlichen für die Stelle präsentieren solle.³ Des früher zwischen Jacobsberg und Corvey bestehenden Inkorporationsverhältnisses⁴ wird weiter bei dem Vertrage nicht

wenig alß aus den kirchenrhenen etwas contribuiert oder darzu genohmen werde“. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Kirchborehen“. Acta producta in causa pastoris zu Kirchborehen l. c. fol. 107 v.

¹ S. o. S. 40 Das ebenfalls 1810 aufgehobene Kloster besoldete den Pfarrer, zahlte die Kirchennotwendigkeiten (100 Tlr.), unterhielt die Gebäude. — Bei dem Verkaufe wurde die Pfarrkirche, der Gottesacker und die Kirchengeräte ausgeschlossen. Die Käufer wurden verpflichtet, dem Pfarrer die bisherige Wohnung zu belassen. Richter, Übergang Paderborns, Westf. Ztschr. 65 II, S. 52.

² S. o. S. 47f.

³ A. Bieling, Jacobsberg. Westf. Ztschr. 29 I (1871), S. 121 ff.

⁴ Die Inkorporation war 1484 erfolgt durch Papst Sixtus IV. (*ecclesiam cum omnibus iuribus et pertinentiis monasterio perpetuo unimus, annectimus et incorporamus*). Die Kirche war eine alte Corveysche Eigenkirche, aber infolge der Nachlässigkeit des auch in seiner Zucht gesunkenen Klosters verfallen (*dicta ecclesia, quae in suis structuris et aedificiis collapsa existit et ad praesentationem abbatis Corveiensis de antiqua et approbata huc usque pacifice observata consuetudine pertinere dignoscitur*). Die Inkorporierung sollte erfolgen, damit die Kirche wieder aufgebaut werden könne. Es war jedoch keineswegs die Absicht des Klosters, den Bau aus eigenen Mitteln zu leisten, vielmehr sollten die Baugelder aus den Oblationen der Wallfahrer genommen werden, welche seit ca. 1460 unter kräftiger Förderung Corveys zur Verehrung des hl. Jacobus zusammenströmten; das Kloster sollte nämlich *iura et pertinentia* der Kirche haben: *et oblationes, quas per christifideles aliquando devotionis causa ad eandem ecclesiam confluentes ibidem fieri contigerit, in structurarum et aedificiorum ecclesiae reparationem et ornamentorum munitionem verwenden*. — Der Diözesanbischof wollte sich jedoch seinen Anteil an den Gaben nicht entgehen lassen. 1487 trifft er mit dem Abte von Corvey das Abkommen, daß er von den Opfergaben an „Geld, Wachs, Flachs, Korn, Kleinodien usw.“ ein Drittel empfangen soll; das zweite Drittel bekommt der Abt, das dritte: „der gute Herr St. Jacob, um damit die Kirche zu bauen, zu bessern, zu dotieren und mit Kleinodien zu versehen“. — Die Wallfahrten nahmen jedoch ein Ende, und wieder litt die Kirche sehr, und verfiel das Pfarrhaus zu J. Von 1651—1657 hielten sich die aus Höxter vertriebenen Minoriten dort auf. 1690 fühlte sich der Abt Christoph von Corvey bewogen, die Pfarrei wiederherzustellen; da die Gemeinde dem als Pfarrer bestellten Benediktiner nicht den Unterhalt gewähren könne, habe er ein Pfarrhaus bauen lassen.

gedacht, und auch der Rest der Inkorporation, das Patronat, hat Wirkung für die Baupflicht nicht mehr gehabt.¹ Das Dominikanerkloster in Warburg hatte die beiden Pfarreien Calenberg und Germete in ständiger Verwaltung. Während diese Tatsache für die Unterhaltung der Kirche nicht von Bedeutung war, konnten die Gemeinden geltend machen, daß die Pfarrer im Dominikanerkloster freie Wohnung hatten.² Die Jesuiten hatten als Besitzer des Hauses Büren das Patronatrecht in Siddinghausen³ und Weiberg⁴; auch leisteten sie der Gemeinde Steinhausen einen Zuschuß.⁵

Die Erinnerung an die frühere Inkorporierung ist bei einer Reihe von Kirchen ganz verloren gegangen, wie bei Atteln, Beverungen, Büren, Westheim, abgesehen davon, daß manche inkorporierte Pfarrkirchen ihre Pfarrechte eingebüßt haben oder ganz zugrunde gegangen sind. Herrschender Grundsatz ist im Fürstentum Paderborn also gewesen, daß die Inkorporation und das Patronat keine Lasten für den Berechtigten im Gefolge gehabt haben.

1768 erbaute Corvey wieder ein neues Pfarrhaus, jedoch offenbar nicht, weil es sich dazu verpflichtet fühlte, sondern aus Mitleid mit der armen Gemeinde. Bieling, Jakobsberg a. a. O. S. 123. 131 ff. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Jakobsberg“.

¹ 1780 und 1783 führte die Gemeinde Reparaturen aus. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Jakobsberg“.

² Der Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Warburg hat daraus die Konsequenz gezogen, indem er 1870 Calenberg 6000 *M* und 1865 Germete ebenfalls 2000 Tlr. zur Abfindung der Ansprüche in gütlicher Vereinbarung auszahlte. Akt. Pfarrarch. Calenberg und Germete. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. — Zur Aufhebung des Klosters s. Richter, Übergang Paderborns, Westf. Ztschr. 65 II, 31 f. Anm. — St.-A. Münster. A.N.Z. Reg. Minden Acc. 3/02 XII Nr. 593.

³ S. o. S. 127. Nach einem Dokumente im Archiv d. Generalv. Paderborn. „Haus Büren“ mußte dieses die Kapelle zu Barkhausen unterhalten. Am 1. Juli 1740 erhält der Rektor des Jesuitenkollegs Büren die Erlaubnis, die wieder neu erbaute Kapelle zu Barkhausen zu benedizieren „ita tamen, ut sacellum istud in sartis tectis conservet“.

⁴ Über die Zuschüsse des Hauses für Weiberg bei der Aufhebung Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II, S. 73.

⁵ Richter, Übergang Paderborns a. a. O. S. 74.